

## **Die Kontrolle unternehmerischen Handelns durch eine europäische class action - eine unmögliche Quadratur des Kreises?**

### **Thesen**

1. Es gibt derzeit ein Kontroll- und Sanktionsdefizit im Verbraucher- und Wettbewerbsrecht
2. Eine Gruppenklage (class action) ist, insbesondere als Opt-out-Verfahren, dazu geeignet, dieses Defizit zu beheben.
3. Eine Gruppenklage ist notwendigerweise mit höheren Kosten verbunden als eine individuelle Klage.
4. Das Kostenrisiko einer Gruppenklage darf nicht nach den allgemeinen Kostenregeln auf dem Kläger lasten.
5. Das Kostenrisiko sollte durch die Zulassung von Erfolgshonoraren und den Ausschluss der Erstattung außergerichtlicher Kosten ausschließlich dem Klägeranwalt zugewiesen werden.
6. Die Missbrauchskontrolle kann nicht durch das Verbot unternehmerischen Anwalts-handelns, sondern nur durch die frühe Abweisung offensichtlich erfolgloser Klagen durch das Prozessgericht erfolgen. Hierzu kann § 246a Abs. 2 Nr. 1 AktG als Vorbild dienen.